

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauZG) in der 2. gültigen Fassung i.V.m. des §§ 9 und 40 des Niedersächsischen Gemeindegesetzes (NiedGG) in der 2.2. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 30.03.1995 eine Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 1 (R) den Stadtteil Kirchwehren betreffend beschlossen und die Planunterlagen dem öffentlichen rechtlichen Festsetzungsverfahren übergeben.

Seelze, den 30.03.1995
L.S.
Der Stadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartenverfälschung
3602 A, B, 2 Kirchwehren, Flur 1 und 3
Mafstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Verfassungsgesetz und Kartastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. CivSt. v. 1975; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlagen erfordern dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von Oktober 1993). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Grundkarten übertragen.

Hannover, den 28. März 1995
Katasteramt Hannover
AZ: P/4793
Frei-Auftrag
Hannover

ENTWURFSBEREITUNG
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Seelze
Amt für Stadtplanung
und Umweltschutz
Beauftragt von:
C. Wesch

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.03.1995 die Aufrichtung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den ST Kirchwehren, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauZG öffentlich bekanntgemacht worden.

Seelze, den 11.07.1995
Der Stadtdirektor
L.S.

ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 17.11.1995, dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegrenzung zugestimmt und diese öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauZG i.V.m. § 3 (2) BauZG-Medienanleihe (MedienAnl) beschlossen. Mit der Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.11.1995 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begrenzung haben vom 18.11.1995 bis 19.01.1995 gemäß § 2 (2) BauZG i.V.m. § 2 (2) BauZG-Medienanleihe öffentlich ausgelegt.

Seelze, den 30.03.1995
Der Stadtdirektor
L.S.

SÄTZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.03.1995 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 (2) BauZG die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung nach § 10 BauZG sowie die Begrenzung nach § 9 (8) BauZG beschlossen.

Seelze, den 30.03.1995
Der Stadtdirektor
L.S.

ANZEIGEVERFAHREN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde - Landkreis Hannover - am 14.04.1995 gemäß § 11 BauZG angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Vertagung von Rechts wegen nicht beantragt.

Hannover, den 14. April 1995
LANDESKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
in Auftrage

RECHTSVERSIKERHEIT (Vollstreckung)

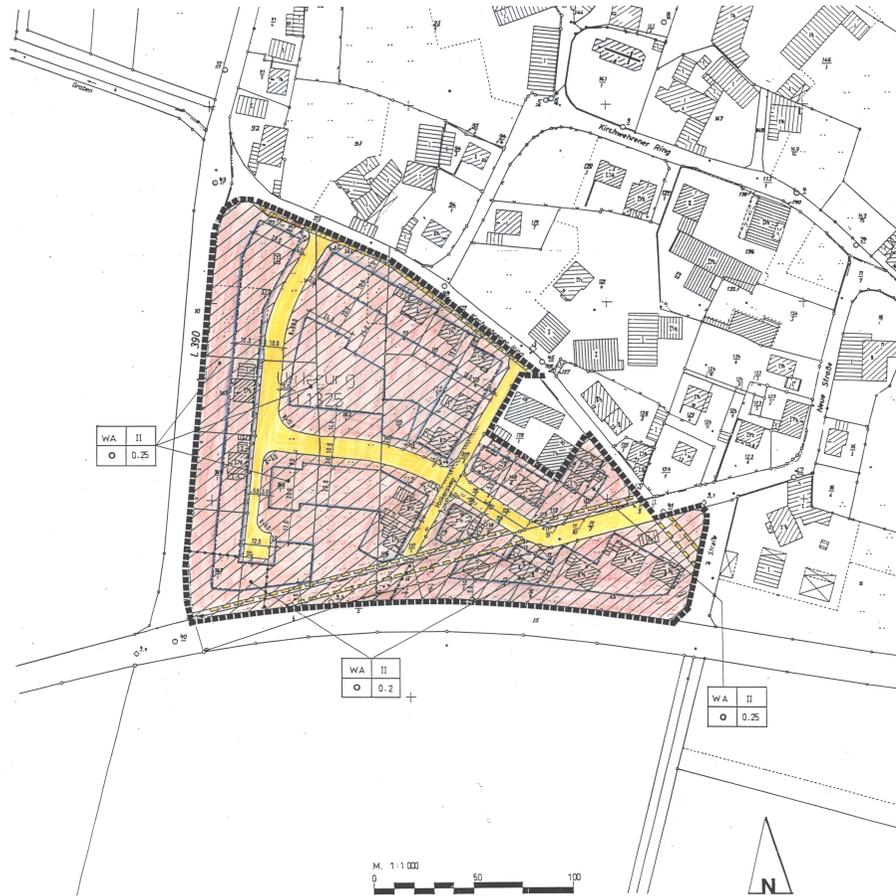
Der Satzungsausschuss dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dem. § 10, Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Seelze i.V.m. § 12 BauZG, letzter Satz, im Amtblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2, am 20.12.95 bekanntgemacht.

Seelze, den
Der Stadtdirektor
L.S.

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Eine Vertagung von Verfahren- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Bewertung von Faktoren nach § 215 BauZG ist nicht geltend gemacht worden.

Seelze, den
Der Stadtdirektor
L.S.



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA II Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauZG)

Maß der baulichen Nutzung

O 2 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Bauweise, Bauformen, Bauvorgaben

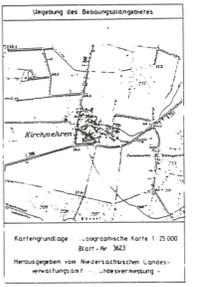
— Reglement
O offene Bauweise

Verkehrsmflächen

— Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

— Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
— Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsleitung



Hinweis

Die textlichen Festsetzungen dieses Planes, die als 'Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kirchwehren, Landkreis Hannover' am 22.10.1998 beschlossen wurden, sind - RRP-Ausgabe der ersten Ausgabe - Absätze des § 9 (8, 2) - Bestandteil dieser 1. Änderung.

Maßgabe

Textliche Festsetzungen

§ 1 Die Absätze 1 und 2 des § 3 der 'Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kirchwehren, Landkreis Hannover' (Genehmigt am 05.04.1997) bleiben rechtsverbindlich.

Hinweis

Die übrigen Textlichen Festsetzungen der 'Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kirchwehren, Landkreis Hannover' (Genehmigt am 05.04.1997) werden aufgehoben. Es gilt die BauZGVO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Stadt Seelze



Bebauungsplan Nr. 1, Änderung
"Kirchwehren Ring"
- ST Kirchwehren -

Zweitexemplar

Satzungsexemplar

Stand: 05.09.1994

Amt für Stadtplanung und Umweltschutz